



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für  $\frac{1}{2}$ , S. 32 M. statt 36 M., für  $\frac{1}{4}$ , S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 15 Pf.,  $\frac{1}{2}$  S. 13.50 M.,  $\frac{1}{4}$  S. 26 M.,  $\frac{1}{8}$  S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 244.

Leipzig, Montag den 20. Oktober 1913.

80. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Ueber die Beschlagnahme von Ansichtskarten.

Zu denjenigen Anfragen, die von Kunsthändlern, Druckern und Verlegern häufig bei mir eingehen, gehört die, ob und unter welchen Umständen eine Beschlagnahme von Postkarten berechtigt sei. Daß eine derartige Frage so verhältnismäßig häufig gestellt wird, erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, daß kaum eine andere Industrie sich einer ähnlichen Kontrolle erfreut, wie sie der Postkartenindustrie zuteil wird. Wenn diese trotzdem den uns allen bekannten großen Aufschwung nahm, so hat sie das wahrlich nicht der Förderung durch die Polizei und Gerichtsbehörden zu verdanken, sondern vielmehr dem Umstand, daß auch das Ausland ein guter Kunde ist. Aber gerade vom Ausland gehen nicht selten gut bezahlte Aufträge ein, deren Ausführung sehr leicht geeignet ist, den Fabrikanten in Konflikt mit unseren Gesetzen zu bringen. Als Beispiel sei nur der folgende Fall aus der Praxis angeführt:

Bei einer unserer bekanntesten Bromsilberdruckanstalten wurde vor kurzem ohne vorhergegangene Anklage oder Prüfung eine Anzahl Karten von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt, die nur für den Export nach der Türkei bestimmt waren und Aufnahmen zeigten. Auf Reklamation wurde dem Fabrikanten der Bescheid, daß die Karten als unzüchtig zu bezeichnen seien. Der Fabrikant aber, dem sehr viel daran lag, seinen Kunden zu befriedigen, zumal da es sich um einen ausländischen Kunden handelte, war höchst entrüstet über diese ihm unerklärliche Maßnahme und wollte deshalb auch die Serie weiterdrucken, zumal da eine Verbreitung nicht stattgefunden hatte.

In solchen Fällen aber, in denen es sich um angeblich unzüchtige Drucksachen handelt, ist die Beschlagnahme nicht an das Moment einer bereits stattgehabten Verbreitung der Druckschrift gebunden. Es genügt vielmehr ein bloßes Herstellen oder Vorrätighalten zwecks Verbreitung, um die Beschlagnahme der Druckschrift oder Abbildung zu veranlassen. Hat die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme nach § 23 des Preßgesetzes verfügt, so muß sie binnen spätestens 24 Stunden ihren Beschluß dem Gericht zur Entscheidung vorlegen, und das Gericht muß binnen weiteren 24 Stunden entweder die Beschlagnahme bestätigen oder die Druckschrift freigeben. Nur wenn mit Anbruch des sechsten Tages seit Anordnung der Beschlagnahme kein richterlicher Bestätigungsbescheid inzwischen erfolgt ist, gilt die Beschlagnahme für aufgehoben. Selbst wenn, wie im vorliegenden Falle, anzunehmen ist, daß die richterliche Entscheidung mit der Anschauung des Staatsanwalts übereinstimmt, so sind doch nach § 26 des Preßgesetzes die Drude wieder freizugeben, wenn zwei Wochen nach erklärter richterlicher Bestätigung der Beschlagnahme nicht eine Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist. Gegen den richterlichen Beschluß, der die polizeiliche oder staatsanwaltliche Beschlagnahme bestätigt, kann Beschwerde an das höhere Gericht angemeldet werden. Wird dieser Beschwerde nicht stattgegeben, so bleibt nichts weiter übrig, als abzuwarten, ob nach zwei Wochen das Hauptverfahren eingeleitet wird. In diesem Verfahren muß dann natürlich entweder Freigabe der beschlagnahmten Drude oder im Falle der Verurteilung auf deren Vernichtung erkannt werden. Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbrei-

lung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Weiterdruck unstatthaft. Wenn dieser Bestimmung entgegengehandelt wird, so kann auf Geldstrafe bis zu 500 M oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Soweit die in Betracht kommenden rechtlichen Bestimmungen. Viel wichtiger aber ist die Frage »Was ist nun unzüchtig?«, und in dieser Hinsicht haben uns einige in letzter Zeit stattgefundene Prozesse gelehrt, daß die Gerichte bei Beurteilung dieser Frage, wenn es sich um Ansichtskarten handelt, einen wesentlich anderen Standpunkt einnehmen als bei der Beurteilung von Gemälden usw. Man geht dabei von der Ansicht aus, daß Postkarten zur Verbreitung in einem größeren Kreise bestimmt sind und demzufolge auch einer strengeren Beurteilung unterliegen müssen. Aber auch wenn eine solche Anschauung berechtigt sein würde, bleibt es doch immerhin ganz außerordentlich schwer, festzustellen, was unzüchtige Karten sind. Der Gesetzgeber hat sich wohl gehütet, eine Begriffsbestimmung des Ausdrucks »unzüchtig« zu geben, und in einem Prozesse, der erst kürzlich gegen den Herausgeber von Karten stattfand, wurde vom Gericht kurz und bündig erklärt, daß man die Karten eben für unsittlich halte, ganz gleichgültig, wie andere darüber urteilen mögen. Den einzigen Anhaltspunkt für den Richter dürften in dieser Frage die Bestimmungen der §§ 183, 184 St.-G.-B. bieten. Der § 183 verlangt die Bestrafung desjenigen, der durch eine unzüchtige Handlung öffentlich Argernis gibt. Nach § 184 dagegen wird bestraft, wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt oder sonstwie verbreitet. Hat also an einer öffentlich vorgenommenen unzüchtigen Handlung niemand, der Zeuge der Tat war, Anstoß genommen, so kann nach § 183 keine Verurteilung erfolgen, selbst wenn die Tat ganz unzweifelhaft unzüchtig ist.

Andererseits kann jedoch, wenn es sich um ein Bildwerk handelt, nach § 184 eine Verurteilung erfolgen, ohne daß eine Person daran Argernis genommen hat, denn es genügt, daß das Gericht das betreffende Werk für unzüchtig ansieht. Da nun der Begriff des Unsittlichen außerordentlich verschieden abgegrenzt wird, läßt sich eine Norm für das, was sittlich oder unsittlich ist, nicht aufstellen. Jedenfalls aber sollte doch dafür gesorgt werden, daß nicht die Meinung Einzelner oder das Empfinden Einzelner dafür maßgebend sind, was als unsittlich verurteilt werden soll und was nicht. Solange nicht breite Massen durch eine bildliche Darstellung in ihrem sittlichen Empfinden verletzt werden, sollte man derartige Bildwerke auch nicht als unzüchtig verurteilen. Vor allem sollten sich auch die Richter, besonders wenn es sich um Ansichtskarten handelt, vergegenwärtigen, daß die Auffassung des Sittlichen nicht nur innerhalb des deutschen Volkes verschieden ist, und unsere Postkartenindustrie, die für den Weltmarkt arbeitet, muß mit ihren lediglich für das Ausland bestimmten Erzeugnissen unbedingt anders beurteilt werden, als wenn es sich um Drucksachen handelt, die in Deutschland zur Verbreitung gelangen sollen. Solange sich in dieser Beziehung nicht eine andere Auffassung Bahn bricht, und solange nicht in allen gegen Postkartenfabrikanten angestregten Prozessen die Meinungen von Sachverständigen aus der Branche gehört werden, dürfte es kaum anders werden, sehr zum Schaden unserer Postkartenin-